TEPPER AUFZÜGE



Einkaufsbedingungen

1. Bestellung und Auftragsbestätigung:

Nur schriftliche Bestellungen sind gültig. Mündliche Bestellungen sowie alle Nebenabreden oder nachträgliche Änderungen der Bestellung sind nur verbindlich, wenn und soweit sie von uns schriftlich bestätigt werden. Auch für Bestellungen aufgrund eines Angebotes des Lieferanten gelten ausschließlich diese Bedingungen. Mit der Annahme des Auftrages erkennt der Lieferant diese Bedingungen an, und zwar auch für nachfolgende Lieferungen selbst dann, wenn seine eigenen Geschäftsbedingungen anders lauten. Die Auftragsbestätigung ist uns innerhalb von 8 Tagen, gerechnet ab Bestelldatum, mit Angabe ihrer Auftragsnummer, unserer Com Nr., Auftragszeichen, Liefertermin und Datum zu übersenden. Entscheidend für die Fristwahrung ist der Eingang der Bestätigung bei uns. Abweichungen und Hinzufügungen in der Auftragsbestätigung durch den Lieferanten, insbesondere auch beigefügte Verkaufs- und Lieferbedingungen sind für uns unverbindlich. Auch die Annahme der Lieferung oder Leistung von Zahlungen durch uns stellen keine Anerkennung der Bedingungen des Lieferanten dar.

2. Auftragsannahme:

Im Angebot und in der Auftragserteilung festgelegte Preise, Maße, Massen und Lieferzeiten sind unabhängig von anderslautenden Auftragsbestätigungen verbindlich. Alle in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise und verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, in der angegebenen Währung. Sie schließen jegliche Mehrforderungen, zum Beispiel wegen Lohn- oder Materialpreissteigerungen, technischer Verbesserungen usw. aus und gelten frei Empfangsstelle einschließlich Verpackung. Übernehmen wir die Versand- und Verpackungskosten, sorgt der Lieferant – sofern keine anderen Vereinbarungen in schriftlicher Form getroffen wurden – für die preiswerte Verfrachtung. Teilrechnungen werden grundsätzlich nicht akzeptiert. Bei von uns geforderten Teillieferungen können jedoch Abschlagzahlungen in angemessener Höhe gefordert werden.

3. Weitergabe des Auftrages:

Die Weitergabe unserer Aufträge an Dritte ist nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

4. Zahlungsbedingungen:

Unsere Zahlung erfolgt nach unserer Wahl entweder innerhalb von 14 Tagen mit 4% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Maßgeblich für die Skontierung ist der Eingangstag der vollständigen Rechnung bei uns, sofern die Lieferung bereits erfolgt ist. Für von uns zu leistende Anzahlungen erhalten wir vom Lieferanten auf Verlangen Bürgschaften einer Deutschen Großbank, Sparkasse oder Volksbank mit einer Laufzeit bis zur vollständigen Erfüllung der Liefer- oder Leistungsverpflichtung durch den Lieferanten.

5. Abtretung:

Eine Abtretung der dem Auftragnehmer aus der Geschäftsverbindung gegen uns zustehenden Forderungen an Dritte ist nur zulässig, wenn wir vorher schriftlich Einverständnis erteilt haben.

6. Aufrechnung und Zurückbehaltung:

Aufrechnung gegen unsere Forderungen sind nur mit rechtskräftig festgestellten oder von uns nicht bestrittenen Forderungen zulässig. Gleiches gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten.

7. Eigentumsvorbehalt und Rechte Dritter:

Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware frei von Rechten Dritter ist. Unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware obliegt unserer freien Disposition.

8. Mehr- oder Minderlieferungen:

Die Liefermenge muss grundsätzlich mit der Bestellung übereinstimmen. Ausnahmen sind nur bei Produkten zulässig, bei denen die Einhaltung einer vorgegebenen Liefermenge aus technischen Gründen nicht möglich ist. In solchen Fällen ist eine Toleranz bis zu 5% Mehr- oder Minderlieferung gestattet. Bei Minderlieferungen, die außerhalb der Toleranz liegen, sind wir berechtigt, Fehlmengen zum Preis des Hauptauftrages nachzuverlangen.

9. Rechnungsstellung:

Rechnungen sind in 1-facher Ausfertigung mit gesonderter Post an uns zu senden. Die Rechnungen dürfen den Lieferungen nicht beigefügt werden und haben in Bezeichnung und Reihenfolge der Bestellung zu entsprechen. Für den Gesamtumfang einer Bestellung ist eine Rechnung unter Angabe der Bestellnummer, Kommissionsnummer, Artikelnummer und Positionsnummer der Bestellung zu erstellen. Werden Leistungen nach Aufmaß oder Arbeitsaufwand abgerechnet, müssen der Rechnung alle zur ordnungsgemäßen Prüfung erforderlichen Unterlagen (von uns bestätigte Aufmaßlisten oder Stundenzettel) beigefügt werden. Rechnungen für Teilsendungen müssen entsprechend bezeichnet sein. Rechnungen ohne Angabe von Bestellnummer, Kommissionsnummer und der Artikelnummer können nicht bearbeitet werden.

10. Lieferscheine:

Den Lieferungen ist ein Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein muss die Bestellnummer, Kommissionsnummer, Artikelnummer und das Bestelldatum enthalten. Gutschriftbeträge für Verpackungsmaterial sind auch auf dem Lieferschein anzugeben.

11. Liefertermine/Lieferfristen:

Der in der Auftragserteilung angegebene Liefertermin ist endgültig verbindlich. Bei schuldhaftem Überschreiten des für die Lieferung oder Leistung vereinbarten Termins können wir nach unserer Wahl ohne Setzung einer Nachfrist Ersatz des durch die Verspätung entstandenen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens verlangen oder vom Vertrag zurücktreten und/oder für jede angefangene Woche eine Vertragsstrafe von 0,5% des Preises der Gesamtbestellung verlangen, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verzuges vorliegen brauchen und ohne dass es eines Vorbehaltes bei der Annahme der Lieferung oder Leistung bedarf. Bei unverschuldeter Verspätung gilt die Lieferzeit als nur um die Dauer des ursächlichen Ereignisses verlängert. Unabhängig davon sind Lieferverzögerungen – auch für eventuelle Teillieferungen – bei Bekanntwerden unverzüglich unter Angabe von Gründen und voraussichtlicher Dauer anzuzeigen. Als Liefertermin gilt der Wareneingang bei uns bzw. auf der vereinbarten Baustelle. Alle Lieferungen sind auf Kosten und Gefahr des Lieferanten frei von Spesen an die vereinbarte Lieferanschrift zu richten. Eventuell verauslagte Frachtkosten sind uns unverzüglich zu erstatten bzw. gutzuschreiben. Der Lieferant haftet für eine sachgemäße Verpackung und Beförderung aller zu liefernden Gegenstände. Auf dem Transport entstehende Verluste oder Schäden gehen zu Lasten des Lieferanten. Dies gilt auch bei Lieferungen ab Werk, wenn vom Lieferanten die Versandart bestimmt

SEITE 1 VON 2

TEPPER AUFZÜGE



12. Patente, Urheber-, Markenrechte:

Der Lieferant haftet für jeden Schaden, der uns daraus erwächst, dass der Gebrauch oder die Veräußerung der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter verletzt. Darüber hinaus hält er uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen frei, die Dritte deswegen an uns oder unsere Ahnehmer stellen.

13. Geheimhaltung:

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm für diesen Zweck von uns zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (auch die, die er nach Anweisung von uns anfertigt) geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Sämtliche Unterlagen sind nach Abwicklung des Auftrages unverzüglich an uns zurückzugeben. Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von uns, darf der Lieferant in Werbematerialien usw. auf die Geschäftsverbindung mit uns nicht hinweisen. Ausrüstungen, die für uns hergestellt wurden, dürfen für andere Zwecke keine Verwendung finden.

14. Kundenschutz:

Der Lieferant gewährt uns absoluten Kundenschutz bezüglich unserer $Auftraggeber.\,Direktan fragen sind unverzüglich an uns weiterzuleiten.$

15. Gewährleistung und Haftung:

Der Lieferant haftet während einer Gewährleistungszeit von 2 Jahren nach Lieferung für einwandfreie Beschaffenheit und Tauglichkeit seiner Lieferung und den nach dem im Bestellschreiben vorgesehenen Verwendungszweck. Die Liefergegenstände müssen zur Zeit der Auslieferung, auch wenn dieses nicht ausdrücklich bei jeder Bestellung gefordert wird, alle dem neusten Stand der Technik erforderlichen Eigenschaften, Bestandteile und Vorrichtungen Unbeschadet aller weiteren gesetzlichen uns zustehenden Rechte sind wir im Fall einer Mängelrüge nach unserer Wahl berechtigt:

- a) Unter Rücksendung der beanstandeten Ware vom Lieferanten innerhalb angemessener Frist Ersatz zu verlangen oder
- b) die gerügten Mängel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen oder einen Deckungskauf vorzunehmen, sofern der Lieferant nicht in angemessener Frist – einer Nachfristsetzung bedarf es nicht - den Mangel sachgerecht behebt oder mangelfreien Ersatz liefert oder
- c) den Kaufpreis zu mindern oder
- d) die Bestellung ganz oder teilweise rückgängig zu machen oder
- alle uns hierdurch entstehenden Kosten und Aufwendungen einschließlich der an uns gestellten Forderungen Dritter (Mangelfolgeschäden) gehen zu Lasten des Lieferanten. Gewährleistungsansprüche verjähren 2 Jahre nach Lieferung.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist Münster/Westf. Diese Bestimmung bezieht sich auf alle Verträge, die mit Vollkaufleuten abgeschlossen werden. Im Übrigen bleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

17. Salvatorische Klausel:

Sollte eine der vorstehenden Klauseln nichtig sein, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Unsere früheren Geschäftsbedingungen werden durch die vorstehenden ersetzt.